

Öffnung des deutschen Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts für ausländische gemeinnützige Organisationen – Rechtssache „Stauffer“ (C-386/04) vor dem Europäischen Gerichtshof

Ein derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängiges Verfahren könnte schon bald für ausländische „Konkurrenz“ für inländische gemeinnützige Körperschaften sorgen: Am 15. Dezember 2005 stellte die Generalanwältin Stix-Hackl ihren Schlussantrag in der Rechtssache „Stauffer“, in der eine in Italien als gemeinnützig anerkannte Stiftung eigene Immobilien in Deutschland vermietet und die Erträge für ihre gemeinnützigen Zwecke in der Schweiz verwendet. Aufgrund der Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG wurde die Stiftung vom Finanzamt München für Körperschaften als beschränkt steuerpflichtige gemeinnützige Körperschaft behandelt, so dass sie nicht in den Genuss der Körperschaftsteuerbefreiung für ihre Vermietungseinkünfte in Deutschland kam.

Gegen diese Benachteiligung gegenüber inländischen Stiftungen erhob die italienische Stiftung zunächst erfolglos Einspruch und Klage. Im weiteren Verfahren hat der 1. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Beschluss vom 14. Juli 2004 die Rechtssache dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Nach dem Schlussantrag der Generalanwältin wird im Sommer dieses Jahres mit einem Urteil gerechnet, nach dem die Bundesrepublik Deutschland ihr Gemeinnützigkeitsrecht für ausländische gemeinnützige Organisationen mit Inlandstätigkeiten öffnen muss.

Bei der Frage nach der Einwirkung europäischer Grundfreiheiten geht es in dem Verfahren in erster Linie darum, ob der deutsche Gesetzgeber die Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit auf unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften beschränken darf. Nach deutschem Recht hängt die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft lediglich davon ab, dass sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§ 51 AO). Gemeinnützige Zwecke werden dann verwirklicht, wenn die Körperschaft ihre Tätigkeit darauf richtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern (§ 52 AO). Die Allgemeinheit

können nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 20. September 2005 (IV C 4-S 0181-9/05) aber auch die Bewohner oder Angehörige eines ausländischen Staates sein. Damit hat das BMF klargestellt, dass die Förderung der Allgemeinheit nicht zwingend bedeutet, dass die Maßnahmen den Bewohnern oder Staatsangehörigen Deutschlands zugute kommen müssen.

Bei der steuerlichen Beurteilung gemeinnütziger Körperschaften dagegen sind die Vergünstigungen des KStG an eine unbeschränkte Steuerpflicht gebunden, die lediglich inländischen Körperschaften vorbehalten ist. Dieser Ausschluss von der Körperschaftsteuerbefreiung stellt nach Ansicht der Generalanwältin einen Verstoß gegen die Grundfreiheit des Kapitalverkehrs dar.

Eine Vergleichbarkeit der hier vorliegenden italienischen Stiftung mit einer inländischen sei gegeben, da sie auch nach deutschem Recht als gemeinnützig anerkannt werden würde, so dass die Ungleichbehandlung bei der Körperschaftsteuer eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstelle.

Wollte der deutsche Gesetzgeber eine Erstreckung der Steuerbegünstigungen auf ausländische Organisationen verhindern, müsste er für alle – auch für deutsche Einrichtungen – die Anerkennung der Gemeinnützigkeit dahingehend einschränken, dass eine Tätigkeit im Ausland bei bestimmten Zwecken nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt ist. In ihrem Schlussantrag führt die Generalanwältin aus, dass es mit dem Gemeinschaftsrecht durchaus vereinbar wäre, wenn die Gemeinnützigkeit einer Organisation – und damit die Steuerbegünstigungen – an einen tatsächlichen Inlandsbezug ihrer Tätigkeiten geknüpft wäre. Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 20. September 2005 (s. o.) einen ersten Schritt in diese Richtung gemacht, doch ist die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nach wie vor nicht von einem expliziten Inlandsbezug abhängig.

Sofern jedoch nun auch ausländische Organisationen eines anderen EU-Staates alle Voraussetzungen erfüllen, um auch nach deutschem Recht als gemeinnützig anerkannt werden zu können,

*Klage einer
italienischen Stiftung;
Entscheidung des
EuGH für Sommer 2006
erwartet*

Urteil des EuGH:
Konsequenzen für den
deutschen Spendenmarkt

müssten auch sie in den Genuss der Steuerbegünstigungen kommen. Sollte der EuGH dem Schlussantrag der Generalanwältin folgen und einen Verstoß gegen die Grundfreiheit des Kapitalverkehrs sehen, müssten in der weiteren Konsequenz Spenden an ausländische Einrichtungen, die nach deutschem Recht alle Voraussetzungen erfüllen, um als gemeinnützig anerkannt werden zu können, als abzugsfähig angesehen werden. Damit würde sich die „Konkurrenz“ auf dem deutschen Spendenmarkt nicht unerheblich verstärken.

RAin Silke Tammen, München

Verfügung der OFD Rheinland vom 10. März 2006: Auslegung des § 67 AO und Besteuerung von Wahlleistungen

In ihrer Verfügung vom 10. März 2006 (S 0186-1000 – St 1 S 7172 – 1000 – St 4) trifft die Oberfinanzdirektion Rheinland folgende Aussagen im Hinblick auf die Auslegung des § 67 AO („Krankenhäuser“) und die Besteuerung von Wahlleistungen:

Zur Auslegung des § 67 AO

Nach der aktuellen Fassung des § 67 AO ist ein Krankenhaus als Zweckbetrieb zu qualifizieren, wenn

- a) es in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) fällt und
- b) mindestens 40 % der jährlichen Pflegegehalte auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne der §§ 11, 13 und 26 der BPfIV berechnet werden.

Bestimmungen des § 67 AO:
Seit Einführung des KHEntgG veraltet

Diese Bestimmungen zum Zweckbetrieb „Krankenhaus“ gehen jedoch seit der Einführung des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) am 1. Januar 2004 weitgehend ins Leere. Seit diesem Zeitpunkt gilt die BPfIV nur noch für psychiatrische Einrichtungen und Einrichtungen für Psychosomatik und psychotherapeutische Medizin, wohingegen die weit überwiegende Mehrheit der Krankenhäuser in den Geltungsbereich des KHEntgG fällt. Nach dem KHEntgG ist für die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen jedoch grundsätzlich nicht mehr die Anzahl

der auf den jeweiligen Patienten entfallenden Pflegegehalte bedeutsam, sondern die Vergütung erfolgt nach einem einheitlichen Fallpauschalen-Entgeltsystem.

Die OFD Rheinland bittet nun in ihrer oben genannten Verfügung, den – mittlerweile veralteten – § 67 AO bis zu seiner Neufassung dahingehend auszulegen, dass an die Stelle der BPfIV die entsprechenden Regelungen des KHEntgG treten. Ein Krankenhaus kann somit dann als Zweckbetrieb anerkannt werden, wenn mindestens 40 % der jährlichen Pflegegehalte auf Patienten entfallen, bei denen nur Fallpauschalen nach dem KHEntgG berechnet werden.

Dies bedeutet für die Krankenhäuser, dass sie, um in Streitfällen den entsprechenden Nachweis erbringen zu können, auch weiterhin gesonderte Aufzeichnungen über die Anzahl der Pflegegehalte führen müssen, obwohl diese für die Abrechnung der Pflegeleistungen keine Rolle mehr spielen.

Zur Besteuerung der Wahlleistungen

Die OFD Rheinland legt in der oben genannten Verfügung außerdem dar, welche Auswirkungen die Inanspruchnahme so genannter Wahlleistungen (z. B. Zimmerkomfortelemente, Chefarztbehandlung) durch Krankenhauspatienten einerseits auf die Zweckbetriebseigenschaft des Krankenhauses und andererseits auf die steuerrechtliche Behandlung der daraus erzielten Einnahmen hat:

Wenn mehr als 60 % der jährlichen Pflegegehalte auf Patienten entfallen, die Wahlleistungen in Anspruch nehmen, sind die Voraussetzungen des § 67 AO nicht mehr erfüllt.

Wählen Patienten ausschließlich die Überlassung von Telefon- und Fernsehgeräten gegen Entgelt, so begründet diese Geräteüberlassung beim Krankenhaus einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. die daraus erzielten Einnahmen sind ertrag- und umsatzsteuerpflichtig. Diese Patienten gelten jedoch aus Billigkeitsgründen als „unschädlich“ für die oben genannte 40 %-Quote, die zur Ermittlung der Zweckbetriebseigenschaft des Krankenhauses herangezogen wird.

Anders verhält es sich bei den Patienten, die ein „Gesamtpaket“ Wahlleistung Unterkunft wählen, dessen unselbständiger